



Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG
Kundmachung gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000
(GZ RU5-BE-1785/001-2021)

Die **ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft**, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, beide vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, stellte mit Schreiben vom **18. November 2024** für das Vorhaben **„S1 Wiener Außenring Schnellstraße, 2. Verwirklichungsabschnitt Schwechat – Groß Enzersdorf“** den Antrag auf Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung als Naturschutzbehörde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 fallen (NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz – RU5, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, 6. Stock, sowie bei den Standortgemeinden Schwechat und Groß-Enzersdorf **während der jeweiligen Amtsstunden** mindestens acht Wochen für jedermann zur **Einsicht aufliegt**:

Antragsteller: ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, beide vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH

Inhalt: **Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. August 2025** gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm §§ 18, 20 NÖ NSchG 2000 (zweites teilkonzentriertes Verfahren), GZ: RU5-BE-1785/001-2021, Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „S1 Wiener Außenring

Schnellstraße, 2. Verwirklichungsabschnitt Schwechat – Groß
Enzersdorf“

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
1991 (AVG)
§ 24f Abs. 13 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
(UVP-G 2000)

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Klingelhöfer
Abteilungsleiterin